



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

## **Neubau der PWC-Anlage Cremlingen im Zuge der A 39**

von Bau-km 19+040,70 bis Bau-km 19+972,30

Gemarkungen Klein Schöppenstedt und Cremlingen

31.05.2010

3328.31027-09/07-PWC-Anlage Cremlingen



**Niedersachsen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A . Feststellender Teil**

1. Feststellung des Planes
2. Nebenbestimmungen
3. Erlaubnisse und Genehmigungen
4. Zusagen
5. Vereinbarungen
6. Entscheidungen über Einwendungen
7. Nachrichtliche Hinweise
8. Verfahrensablauf

### **B. Begründender Teil**

9. Notwendigkeit der Baumaßnahme
10. Naturschutz / Umweltverträglichkeitsprüfung
11. Lärmimmissionsschutz
12. Einzeleinwendungen nach Sachthemen und Argumenten
13. Gesamtabwägung
14. Hinweise
15. Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage : Abkürzungsverzeichnis

## A. Feststellender Teil

### 1. Feststellung des Planes

Für das o.g. Bauvorhaben wird gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der Plan, bestehend aus:

Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom März 2010 (Deckblätter)	Unterl. 1a	Bl.1-19
Übersichtskarte i.M. 1: 25 000 vom 25.04.2007	Unterl. 2	Bl. 1
Querprofil Nord- und Südseite i.M. 1:250 vom 12.03.2010 (Deckblätter)	Unterl. 6.2	Bl. 1-2
Lagepläne i.M. 1:500 vom 12.03.2010 (Deckblatt)	Unterl. 7	Bl. 1-6
Höhenpläne i.M. 1:1000/100 vom 25.04.2007	Unterl. 8	Bl. 1-2
Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer, und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) vom 25.04.2007	Unterl. 10.2	Bl. 1-2
Lärmschutzmaßnahmen vom 12.03.2010 (Deckblatt)	Unterl. 11.1	lfd. Nr. 6
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Übersichtslageplan i.M. 1:5000 - vom 12.03.2010 (Deckblatt)	Unterl. 12.3.1	Bl. 1
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Planungskarten i.M. 1:500 - vom 12.03.2010 (Deckblätter)	Unterl. 12.3.2	Bl. 1-2
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmekartei - vom 02.03.2010 Deckblätter	Unterl. 12.3.3	Bl. 1-14
Grunderwerbspläne i.M. 1:500/1000 vom 12.03.2010 (Deckblätter)	Unterl. 14.1	Bl. 1-7
Grunderwerbsverzeichnis vom 24.04.2007 - verschlüsselt-	Unterl. 14.2	Bl. 1-4

festgestellt.

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

Die nachstehend aufgeführten Planunterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung:

Erläuterungsbericht vom 12.03.2010 (Deckblätter)	Unterl.1	Bl.1-11
Übersichtslageplan i.M. 1:5000 vom 25.04.2007	Unterl.3	Bl. 1
Schalltechnische Untersuchung –Berechnungsunterlagen- vom 12.03.2010 (Deckblätter)	Unterl.11.2	
Übersichtslageplan/Berechnete Gebäude vom 12.03.2010 (Deckblatt)	Unterl.11.3	Bl.1
Landschaftspflegerischer Begleitplan –Erläuterungsbericht (mit Anlagen nach Verzeichnis) von März 2007 (Deckblätter) Benehmensherstellung gem. §14 NNatG	Unterl.12.1	Bl.1-38
Bestands- und Konfliktplan i.M.1:5000 vom 26.03.1999 (nachrichtlich)	Unterl.12.2	Bl.4
Fachbeitrag zur Verträglichkeitsvorprüfung nach §34 BNatSchG von April 2007	Unterl. 12.4.1	Bl.1-33
Artenschutzrechtliche Prüfung nach §42 (a.F.) BNatSchG von Juni 2009	Unterl.12.4.2	Bl.1-45

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „Nachrichtlich“ versehen.

## **2. Nebenbestimmungen**

- 2.1** Sollte es bei der Einleitung von Oberflächenwasser in die Seitengräben zu Mehraufwendungen in der Unterhaltung kommen, hat der Vorhabensträger entsprechende einvernehmliche Regelungen mit den Feldmarkinteressentschaften zu treffen. Erforderliche Vereinbarungen hinsichtlich der Grabennutzung sind rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen.
- 2.2** Bezüglich der Baustraßen- und Ablagerungsflächennutzungen während der Bauphase sind in der Ausführungsplanung einvernehmliche Regelungen zwischen dem Vorhabensträger und den Eigentümern bzw. Feldmarkinteressentschaften zu treffen.
- 2.3** Da es sich bei den in den Maßnahmeblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführten Gehölzen um unverbindliche Vorgaben handelt, erfolgt die abschließende endgültige Festlegung der Gehölzarten in der Ausführungsplanung nach einer einvernehmlichen Abstimmung mit den Beteiligten.
- 2.4** Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, dem Antragsteller weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ändern oder zu ergänzen.

## **3. Erlaubnisse und Genehmigungen**

- 3.1** Im Rahmen der Konzentrationswirkung wird gem. §68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 eine wasserrechtliche Plangenehmigung für die Renaturierung des Reitlingsgrabens unter Beachtung folgender Auflagen erteilt:
- a) Das Vorhaben darf nur nach den geprüften und genehmigten Antragsunterlagen ausgeführt werden. Die mit „Grün“ eingetragenen Änderungen und die Prüfungsbemerkungen sind für die Ausführung maßgebend.  
Weiter werden für die Ausführungen die Abstimmungen vom 07.05.2009, die im Vermerk der NLStBV-WF 21/31431-A39/PWC vom 11.05.2009 dokumentiert sind, zugrunde gelegt.
  - b) Der Baubeginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel schriftlich anzuzeigen.
  - c) Die Unterhaltung des renaturierten Abschnittes des Reitlingsgrabens ist mit dem Unterhaltungsverband Schunter zu regeln.
- 3.2** Der Planfeststellungsbeschluss ergeht im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde entsprechend § 31 NWG (jetzt § 19 WHG) für die Erteilung der Erlaubnis nach §10 NWG (jetzt §10 WHG) für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Regenrückhaltebecken unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise:
- a) Das Vorhaben darf nur nach den geprüften und genehmigten Antragsunterlagen ausgeführt werden. Die mit „Grün“ eingetragenen Änderungen und die Prüfungsbemerkungen sind für die Ausführung maßgebend.
  - b) Der Baubeginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel schriftlich anzuzeigen.

- c) In das Gewässer darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Flüssige Treib- und Brennstoffe, Öle, Teere, Fette, Jauchen Silageabwasser oder sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingeleitet werden. Diese Stoffe sind an den Anfallstellen zurückzuhalten.
- d) Die Schmutzwassertransportleitung zwischen der jeweiligen PWC-Anlage und der Kläranlage Cremlingen ist auf Dichtheit zu prüfen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der Unteren Wasserbehörde vor erstmaliger Nutzung der Transportleitung unaufgefordert vorzulegen.

#### **4. Zusagen**

Der Maßnahmenträger hat zugesagt, dass die Inanspruchnahme von Flurstücken zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Flurbereinigungsbehörde abgestimmt wird.

Darüber hinaus werden von dem Maßnahmenträger alle im Rahmen der Gegenäußerung zu den Stellungnahmen und Einwendungen gemachten Zusagen für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

#### **5. Vereinbarungen**

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Cremlingen und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) richten sich nach der zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarung.

#### **6. Entscheidungen über Einwendungen**

Die bei Beschlussfassung noch bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwanderheber sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Zur Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen wird auf Ziffer 12 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **7. Nachrichtliche Hinweise**

- 7.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- 7.2** Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht

die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

- 7.3** Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen treffen die Verkehrsbehörden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.
- 7.4** Über Fragen der Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen wird in diesem Beschluss nicht entschieden. Diese Entscheidungen ergehen in den hierfür gesetzlich vorgesehenen Verfahren.
- 7.5** Für die aufgrund des Neubaus der PWC-Anlage erforderliche Bepflanzung und Begrünung wird ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt.
- 7.6** Aus Gründen des Datenschutzes sind die Namen der privaten Einwender in diesem Beschluss nicht aufgeführt; den privaten Einwendern wurden von der Planfeststellungsbehörde die Nummern mitgeteilt, unter denen ihre Einwendungen behandelt wurden.
- 7.7** Änderungen in der Planfeststellung durch den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz sind hinsichtlich der Parkanlage, der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und der Lage der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen im Sinne einer optimalen Erschließung sowie der Herbeiführung günstiger Planformen der landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- 7.8** Dem Regenrückhaltebecken ist ein Vorsandfang oder ein Absatzbecken mit Ablauf über ein Tauchrohr in das Regenrückhaltebecken vorzuschalten. Neben der Aufnahme von Streugut oder anderen absetzbaren Stoffen können somit auch Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden.  
Aufgrund des verringerten Reservevolumens ist das Regenrückhaltebecken mit einem Notüberlauf auszuführen.  
Zum Schutz spielender Kinder sollte das Regenrückhaltebecken umzäunt werden.
- 7.9** Durch die Ausdehnung des Einzugsgebietes sind die Änderungen beim Eintrag im Wasserbuch zu berücksichtigen.

## **8. Verfahrensablauf**

Für die Baumaßnahme hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel am 25.04.2007 bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die vollständigen Planunterlagen lagen am 27.06.2007 vor.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 28.06.2007 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.08.2007 bis 05.09.2007 bei der Gemeinde Cremlingen öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden. Gleichzeitig mit der Auslegung wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Zwischenzeitlich wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt und die Landschaftspflegerischen Maßnahmen überarbeitet und ebenfalls ergänzt, welches zu einer ergänzenden Auslegung / Anhörung führte.

Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen sind danach, wiederum nach ortsüblicher Bekanntmachung, am 04.02.2010 in Klein Schöppenstedt erörtert worden. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die allen Verfahrensbeteiligten zugesandt wurde.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

## **B Begründender Teil**

### **9. Notwendigkeit der Baumaßnahme**

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen), soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 5 Abs. 1 FStrG).

Als solcher hat er die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 FStrG). Ferner hat er dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen an Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 FStrG).

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Bundesfernstraßengesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel, also objektiv, erforderlich ist (s. BVerwG 48, 56 (69) = NJW 1975, 1373). Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwG 56, 110 (119) = NJW 1979, 64).

Der Bund als Baulastträger der Bundesautobahnen ist grundsätzlich in der Pflicht, notwendige Parkflächen zu schaffen, damit der Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit hat, die Autobahn zu verlassen, um sich auszuruhen, Mahlzeiten einzunehmen, sein Fahrzeug zu betanken oder in sonstiger Weise betriebsfähig zu erhalten.

Gemäß den „Vorläufigen Hinweisen zu den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen, Ausgabe 1999“ sowie des aktuellen Entwurfs zur Neufassung, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Hygiene in Abständen von jeweils ca. 15-20 km Rastmöglichkeiten mit Toilettenanlagen und etwa alle 50km Tankmöglichkeiten vorzusehen.

Der zu betrachtende Streckenabschnitt befindet sich zwischen den beiden vorhandenen PWC-Anlagen Sillium (BAB A7) und Uhry (BAB A2). Der Abstand dieser Anlagen untereinander beträgt etwa 62km.

Weiterhin sieht die Konzeption für Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen für die A 39 den Neubau einer Tank- und Rastanlage bei Salzgitter-Sauingen (zwischen den AS SZ-Lebenstedt-Nord und SZ-Thiede) vor. Unter Berücksichtigung der geplanten PWC-Anlage Cremlingen ergibt sich ein Abstand der einzelnen Anlagen untereinander von jeweils ca. 20 km.

Die zurzeit noch bestehende Anlage bei Braunschweig-Rüningen wird zukünftig entfallen.



Hinsichtlich der Standortfindung für die neue PWC-Anlage wurde eine detaillierte Raumbetrachtung vorgenommen. Es wurden sieben alternative Standorte in dem betroffenen Bereich untersucht, wobei sechs Varianten aus den verschiedensten Gründen verworfen wurden.

Der dieser Planung zugrunde liegende Standort der PWC-Anlage erfüllt die Kriterien der Zielfelder Verkehr (u.a. Verkehrssicherheit, Netzabstand zu bestehenden Rastanlage), Wirtschaftlichkeit (u.a. können die Ver- und Entsorgungsanlagen wegen der nahe gelegenen Kläranlage kostengünstig und wirtschaftlich hergestellt und betrieben werden), Umfeld (u.a. ist das Gelände bautechnisch gut zu erschließen) und Umweltverträglichkeit (u.a. besteht hier der geringste Konflikt mit vorhandenen Schutzgütern) am Besten.

Die Gestaltung der Rastanlage entspricht den durch das BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) in den Richtlinien für Rastanlage an Straßen (RR1) vorgegebenen Anforderungen und wurde in Größe und Umfang in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr festgelegt sowie vom BMVBS im Rahmen des Vorentwurfes für den Neubau der A 39 in diesem Raum genehmigt.

Die Inanspruchnahme der erforderlichen Flächen ist unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt worden und kann nicht weiter reduziert werden.

Rastanlagen sind entsprechend des Bedarfs unabhängig von Autohöfen erforderlich, werden jedoch hinsichtlich der LKW-Stellplätze nicht für den hohen Bedarf im Rahmen der erforderlichen Ruhezeiten der LKW-Fahrer bemessen. Autobahnahe Autohöfe sind rein privatwirtschaftliche Einrichtungen, auf deren Anordnung und dauerhaften Betrieb der Bund keinen Einfluss hat. Sie sind geeignet, die Rastanlagen an den Bundesautobahnen im Hinblick auf die für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten zu ergänzen, da die für die Ruhezeiten der Berufskraftfahrer benötigten hohen Stellplatzzahlen an der Autobahn nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. Dem wird auch bereits durch die 1994 eingeführte Beschilderungsmöglichkeit für Autohöfe angemessen Rechnung getragen.

Nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die A 39 einschließlich einer PWC-Anlage als Bestandteil der Planung für diesen Streckenabschnitt in der Kategorie „vordringlicher Bedarf“ ausgewiesen. Gem. § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes wird ausdrücklich festgestellt, dass die im Bedarfsplan enthaltenen Fernstraßenvorhaben für die Linienbestimmung nach § 16 und für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich sind. Mit der Aufnahme von Bau- und Ausbaivorhaben in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen konkretisiert der Bundesgesetzgeber die Planrechtfertigung mit bindender Wirkung; nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erstreckt sie sich dabei auch auf den Verkehrsbedarf als einen in die Abwägung einzustellenden Belang. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen den mit den Vorhaben verfolgten Zielsetzungen und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Es wäre insofern widersprüchlich, wenn der Bedarf für die Planrechtfertigung feststünde, für die Abwägung aber in Frage gestellt werden könnte.

Das Erfordernis eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Neubaus der A 39 einschließlich einer PWC-Anlage ist damit gegeben.

## 10. Naturschutz / Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Natur und Landschaft**

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG verbunden. Die Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere auf Seiten 21 ff. des Erläuterungsberichts des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) dargestellt. Dort sind naturschutzrechtliche Vorschriften noch nach den Fassungen des Landes- und Bundesnaturschutzrechts zitiert, die bis zum Ende des Monats Februar 2010 gegolten haben. Nach den für den Zeitpunkt dieses Beschlusses maßgeblichen neuen Gesetzesfassungen ist das Vorhaben naturschutzrechtlich nicht anders zu beurteilen.

Der LBP stellt die anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dar. Das Vorhaben nimmt eine Fläche von ca. 5,58 ha in Anspruch. Versiegelt werden ca. 2,13 ha. Die von dem Vorhaben betroffenen Biotop sind im LBP aufgeführt. Darüber hinaus sind im Wesentlichen Ackerflächen betroffen. Die Versiegelung wirkt sich auf die Grundwasserneubildung aus. Die örtliche Landschaft wird durch die PWC-Anlage überprägt. Für die Zwischenlagerung von Böden beim Bau der Anlage werden zusätzliche Flächen benötigt. Es kann zu Verdichtungen von Böden kommen. Tierarten werden beim Bau der Anlage gestört. Durch den Betrieb der Anlage verschieben sich Beeinträchtigungen einschließlich der Schadstoffe in die benachbarten Flächen hinein. Zusätzliche Schadstoffbelastungen entstehen durch das Starten und Anfahren der Fahrzeuge auf der Anlage. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem LBP (Unterlage 12.1 der Planungsunterlagen).

### Konfliktminderung (Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen)

Die geplante PWC-Anlage verursacht keine vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der LBP führt zutreffend aus, dass bei grundsätzlicher Notwendigkeit des Baus der PWC-Anlage bereits die Festlegung ihres Standortes eine Vermeidungsmaßnahme darstellt. Andere untersuchte Standorte eignen sich aus Gründen der Umweltverträglichkeit deutlich weniger. Die geplanten Sichtschutzwälle verringern die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Südlich der Anlage ist eine Amphibiensperreinrichtung vorgesehen. Im Hinblick auf die Bauausführung wird ein Bauzaun mit Amphibienschutz errichtet. Der Oberboden wird durch gesonderte Lagerung vor Verdichtung geschützt. Randbereiche der Anlage und die Lärm- und Sichtschutzwälle werden mit dichten Gehölzen bepflanzt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den LBP verwiesen.

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt der Antragsteller seiner Pflicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach, von der PWC-Anlage ausgehende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Maßnahmen sind auf Seite 34 ff. des Erläuterungsberichts des LBP und in der Maßnahmenkartei (Unterlage 12.3.3) beschrieben und im Maßnahmenplan (Unterlage 12.3.2) dargestellt. Danach ist unter anderem die Nutzungsaufgabe von Acker und

Umwandlung in extensives Grünland, die Anlage von Immissions- und Sichtschutzbepflanzung, die Anlage von Hecken und die Renaturierung des Reitlingsgrabens vorgesehen.

#### Naturschutzrechtliche Abwägung

Das Vorhaben ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Die Abwägung der für das Projekt sprechenden Belange mit den berührten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergibt, dass letztere nicht vorgehen. Es überwiegen die für den Bau der PWC-Anlage sprechenden Gründe. Diese sind unter Punkt 9. dieses Beschlusses und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) eingehend abgehandelt worden. Die Verwirklichung einer Parkfläche mit WC in diesem Bereich der A 39 ist aus verkehrlichen Gesichtspunkten unverzichtbar. Der konkrete Standort der Anlage ist so ausgewählt worden, dass so wenig wie möglich in Natur und Landschaft eingegriffen wird. Die verbleibenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachrangig.

#### **Gebietsschutz**

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten. Das südlich an das Vorhaben angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Herzogsberge und angrenzende Landschaftsteile“ wird nicht durch Überbauung betroffen. Die indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Gebiet sind bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt worden (LBP Unterlage 12.1, Seite 20). Das Vorhaben ist nicht unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG. Es ist auf seine Verträglichkeit mit dem nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union geschützten Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ untersucht worden. Der Fachbeitrag zur Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12.4) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Gebiets führen kann, da unter Berücksichtigung der empfindlichsten Erhaltungsziele und der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens keine in dem FFH-Gebiet vorkommenden Tierarten und wesentliche Bestandteile der Erhaltungsziele durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind. Der Fachbeitrag ist inhaltlich nachvollziehbar und lässt weder logische Brüche noch Verstöße gegen anerkannte Denkgesetze erkennen.

#### **Artenschutz**

Das Vorhaben verstößt nicht gegen Vorschriften, die dem Artenschutz dienen, insbesondere nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. Die Auswirkungen des Vorhabens sind in einem gesonderten Fachbeitrag (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Neubau einer PWC-Anlage bei Cremlingen, Unterlage 12.4) untersucht worden. In fachlich nicht zu beanstandender Weise kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass das von der PWC-Anlage betroffene Gebiet für die hier artenschutzrechtlich relevanten Arten Braunkehlchen, Feldlerche und Wiesenpieper nur von untergeordneter bis geringer Bedeutung ist. Der Fachbeitrag beschreibt eingehend die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten.

Für das Braunkehlchen kann es während der Bauphase durch Beunruhigungseffekte entlang der westlich angrenzenden Brachflächen, wo ein potenzielles Brutrevier des Braunkehlchens vorhanden ist, zu lokalen Verdrängungseffekten kommen. Störungen und Beeinträchtigungen der genannten Art können jedoch über eine Bauzeitenregelung vermindert werden, nach der die Baustelle außerhalb der Brutzeit einzurichten ist. Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen wie die Anlage von Sukzessionsflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen kommen auch dem Braunkehlchen im Sinne einer Lebensraumverbesserung zu Gute. Weitere Verbotstatbestände der genannten Vorschrift sind nicht erfüllt, da die Baustellenbetriebsflächen und Baustraßen im Herbst und Winter während der Abwesenheit der Art eingerichtet werden. Ein Verletzen oder Töten sowie ein Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit ausgeschlossen.

Nach dem Fachbeitrag wurden im Untersuchungsgebiet einige Brutvorkommen der Feldlerche ermittelt. Er führt aus, dass es zur baubedingten Aufgabe einzelner Brutreviere kommen kann. Auch betriebsbedingte Auswirkungen auf Brutreviere sind nicht auszuschließen. Störungen und Beeinträchtigungen der genannten Art können nach dem Fachbeitrag durch eine Bauzeitenregelung (Einrichtung von Baubetriebsflächen und Baustraßen außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Schädigungs- und Störungstatbestände sind nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Fachbeitrags nicht erfüllt.

Für den Wiesenpieper liegt nach dem Fachbeitrag nur ein einzelner Brutverdacht bei der nördlichen Teilfläche vor. Wenige durchziehende Individuen dieser Art wurden im Gebiet beobachtet. Wie bei der Feldlerche kann es zur baubedingten Aufgabe des potenziellen Brutreviers kommen. Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von potenziellem Brutraum. Betriebsbedingt (Lärm, Licht, Bewegungen) können Beunruhigungseffekte auftreten. Die Störungen bzw. Beeinträchtigungen der genannten Art können nach dem Fachbeitrag über die Bauzeitenregelung vermieden werden. Weiterhin ergeben sich im Sinne eines Ausgleichs positive Effekte für die genannte Art durch die im LBP vorgesehene Anlage von Sukzessionsflächen, Saumstrukturen, Landschaftsrasen sowie die Anpflanzung von Gebüsch- und Gehölzstrukturen. Möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen wirkt die Anlage des Sichtschutzwalles und weiterer Gehölzpflanzungen entgegen. Die weiteren Verbotstatbestände der genannten Vorschrift sind, wie der Fachbeitrag nachvollziehbar begründet, aufgrund der Bauzeitenregelung auch bei dem Wiesenpieper nicht erfüllt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im LBP beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt sind. Individuen der genannten Arten sind nicht unmittelbar betroffen im Sinne von Fangen, Verletzen oder Töten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Festlegung von Bauzeiten außerhalb der Brutperiode ausgeschlossen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines

Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die gem. § 6 UVPG zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben wurden vom Träger der Maßnahme vorgelegt und es wurde eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen erstellt (Unterlage Nr. 1 a). Durch die Mitfeststellung wird diese Unterlage Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Gutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung sind inhaltlich nachvollziehbar und lassen weder logische Brüche noch Verstöße gegen anerkannte Denkgesetze erkennen.

Die Angaben des Vorhabensträger nach § 6 UVPG, die in den einzelnen Planbestandteilen enthalten sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde und den Fachbehörden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Ergebnis treffen die Angaben in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1 a) in vollem Umfang zu. Die Unterlage 1 a wird von der Planfeststellungsbehörde zum Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG gemacht. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Hinweise und Stellungnahmen in dem Planfeststellungsverfahren lassen sich die wesentlichen Umweltauswirkungen wie folgt zusammenfassen:

Durch die Überbauung der Landschaft wird die Bodenfunktion beeinträchtigt und die Oberflächen- und Grundwasserfunktion verändert. Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen in dem in der Unterlage 1a, Seite 14 genannten Umfang verloren. Prägende Gehölze und Strukturen im Landschaftsbild fallen weg. Die Landschaft wird technisch überprägt, die Erholungsfunktion für den Mensch beeinträchtigt.

Die Versiegelung von Flächen führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktion und des jeweiligen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Es bildet sich in dem Bereich weniger neues Grundwasser.

Auf den baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen ist mit Bodenverdichtungen zu rechnen. Tiere und Pflanzen in angrenzenden Biotopen und Gehölzbeständen können gefährdet werden. Der Baubetrieb wirkt sich über Schadstoffe auf Boden, Wasser und Luft aus. Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden dadurch beeinträchtigt. Baugeräte beeinträchtigen das Landschaftsbild und das Landschaftserlebnis für den Menschen.

Durch den Betrieb der PWC-Anlage werden Boden, Wasser und Luft und dadurch auch Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch Schadstoffe beeinträchtigt. Durch die Veränderung des Landschaftsbildes ist die Erholungsfunktion für den Menschen eingeschränkt. Durch Lärm und Lichtemissionen werden Tiere und Menschen beunruhigt bzw. gestört.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind jedoch nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter sind zu verneinen.

Die durch das Vorhaben erzeugten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen soweit wie möglich vermieden. Die zum Ausgleich der vorgenannten Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil des festgestellten Plans. Sie sehen als Ersatz für den Verlust von Flächen die Aufwer-

tung anderer Flächen im Hinblick auf den Naturhaushalt vor. In dem in den Maßnahmeblättern näher beschriebenen Umfang werden Ackerflächen in Grünland umgewandelt und es werden Saum- und Sukzessionsflächen angelegt. Weiterhin sieht der LBP die Anlage von Immissions- und Sichtschutzbepflanzung vor. Zur Erhöhung der Naturnähe und der Selbstreinigungskraft des Gewässers wird der Reitlingsgraben renaturiert. Insgesamt wird die Anlage landschaftsgerecht gestaltet und optisch gegen die Umgebung abgeschirmt.

Somit ist gemäß § 12 UVPG festzustellen, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 ff. UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

## 11. Lärmimmissionsschutz

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder wesentlichen Änderung von Straßen sind die §§ 41 und 42 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen „16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmverordnung – 16. BImSchG).

Im Rahmen des Neubaus der PWC-Anlage Cremlingen ist die schalltechnische Auswirkung auf die benachbarte Bebauung untersucht wurden. Mit dieser schalltechnischen Untersuchung für den hier zu untersuchenden Streckenabschnitt sind die Betroffenen sowie der Grad der Betroffenheit dahingehend ermittelt worden, ob das gesetzlich zulässige Maß an Lärmbelastung eingehalten oder überschritten wird. Es sind die Orte Cremlingen (östlich der Parkanlage) sowie Klein Schöppenstedt (westlich der Parkanlage) ganz bzw. bei ausreichend großer Entfernung im nächstliegenden Ortsrandbereich untersucht worden. Für das Neubaugebiet „Wiesenbruch“ am Westrand der Ortschaft Cremlingen wurde zwischenzeitlich eine Nachberechnung durchgeführt. Die Bebauung wurde grundsätzlich dem allgemeinen Wohngebiet (Immissionsgrenzwerte tags/nachts = 59/49 dB(A)) zugeordnet; der Bereich der Straße „Im Moorbusche“ wurde als Mischgebiet (Immissionsgrenzwerte tags/nachts = 64/54 dB(A)) eingestuft.

Die schalltechnische Berechnung berücksichtigt die Verkehrsbelastung der A 39 im Ausbaubereich zwischen dem Beginn der Verzögerungsspur und Beendigung der Beschleunigungsspur, aber nicht darüber hinaus den weiteren Trassenverlauf. Im hier vorliegenden Fall wurde die PWC-Anlage bereits bei der schalltechnischen Untersuchung für die A 39 mit berücksichtigt, d.h. die Festlegung des erforderlichen Lärmschutzes für die A 39 erfolgte einschl. PWC-Anlage und ist demzufolge bereits entsprechend ausgeführt. Darüber hinaus lag der Berechnung für die A 39 noch die Tatsache zu Grunde, dass hier Panzerverkehr zu den anliegenden Truppenübungsplätzen stattfand. Diese zweifelsfrei den Verkehrslärmpegel erhöhende Tatsache gibt es zwischenzeitlich nicht mehr, sie blieb daher bei der Festsetzung des Lärmschutzes für die A 39 unberücksichtigt. Da im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung für die PWC-Anlage weder der Panzerverkehr noch die A 39 im vollen Umfang berücksichtigt werden darf, fallen die Verkehrslärmpegel gegenüber der Berechnung für die A 39 geringer aus. Generell sieht die Gesetzgebung derzeit keine Summenpegelberechnung vor, sondern betrachtet ausschließlich den Ausbaubereich für sich.

Aufgrund der Richtlinie RLS-90 wurden je Stellplatz und Stunde tags (06.00-22.00 Uhr) 1,5 Fahrzeugbewegungen und nachts (22.00-06.00 Uhr) 0,8 Fahrzeugbewegungen in Ansatz gebracht. Für LKW- und Bus-Stellplätze wurde ein Zuschlag von 10 dB(A) berücksichtigt.

Im direkten Bereich der PWC-Anlage Cremlingen werden zum Schutz der LKW-Fahrer zwischen der Parkanlage und der Autobahntrasse auf der Nordseite eine Verwallung sowie auf der Südseite eine Lärmschutzwand, welche im laufenden Verfahren zusätzlich eingeplant wurde, vorgesehen. Diese Anlagen dienen nicht dem Schutz von Immissionsorten außerhalb der PWC-Anlage.

Die Berechnung der Emissionspegel sowie Zusammenstellung der Beurteilungspegel ergeben sich aus der Unterlage 11.2 der Planunterlagen. Durch den Neubau der PWC-Anlage ergeben sich Pegelerhöhungen von max. 0,2 dB(A). Die nutzungsspezifischen Immissionsgrenzwerte werden dadurch nicht überschritten. Abschließend wird festgestellt, dass keine weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

## **12. Einzeleinwendungen nach Sachthemen und Argumenten**

Sachthema: Autohof Schöppenstedter Turm  
Referenz-Nr.: 1-1 bis 1-3

Es werden Abwägungsdefizite bei der Standortwahl in Bezug auf die Planung eines Autohofes am „Schöppenstedter Turm“ gesehen. Aufgrund des Abstands von nur 1,5km zu dem geplanten Autohof sei das Projekt planungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der zwischenzeitlich im hier vorliegenden Raum geplante Autohof hat keine Auswirkungen auf die im Rahmen der Autobahnen vorzuhaltenden PWC-Anlagen und Rastplätze. Die Errichtung von PWC- sowie Tank- und Rastanlagen an der Autobahn, deren Bestandteil sie auch sind, stellt eine Verpflichtung des Bundes dar, dem Nutzer kostenfreie, ausreichend große, leicht erreichbare Park-, Rast- und Ruheplätze anzubieten, ohne die BAB verlassen zu müssen. Sie dienen darüber hinaus der Durchführung hoheitlicher Aufgaben (Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen) durch die Polizei und die Zollbehörde.

Ein Autohof ist kommerziell ausgerichtet, ohne Bestandsgarantie und kann aus den vorgeannten Gründen eine PWC-Anlage nicht ersetzen. Durch die Notwendigkeit die BAB verlassen zu müssen, wird ein erheblicher Verkehr auf das untergeordnete Straßennetz verlagert und zwingt in diesen Bereichen zu erheblichen Mehraufwendungen in der Straßenunterhaltung, möglicherweise auch zu Ausbaumaßnahmen, die zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Mit dieser Anlage wird der netzbezogenen Gesamtkonzeption für PWC-Anlagen an der BAB im Raum Braunschweig entsprochen, die seinerzeit vom Nds. Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Landesamt für Straßenbau erarbeitet worden war und für die die damalige Bezirksregierung Braunschweig in den Jahren 1988 / 89 eine gesamtplanerische Begutachtung durchgeführt hat. In den nunmehr vorgelegten Planfeststellungsunterlagen wurde die Standortfrage eingehend untersucht und dargelegt, warum sich im Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Wolfsburg/Königslutter und dem Autobahnkreuz Braunschweig Süd im Verlauf der A 39 nur im Bereich Cremlingen eine PWC-Anlage verwirklichen lässt.

Im Übrigen hat der Projektentwickler und Investor des geplanten Autohofs der Gemeinde Cremlingen mittlerweile mitgeteilt, dass er seine Planungen an diesem Standort eingestellt hat; das entsprechende Bauleitplanverfahren der Gemeinde Cremlingen wurde daraufhin ebenfalls eingestellt.

Sachthema: Variantenprüfung  
Referenz-Nr.: 2-1 bis 2-2

Es wird eingewandt, dass bei der Variantenprüfung dem Schutzgut „Mensch“ nicht ausreichend Beachtung beigemessen worden ist.

Aus der Sicht des Naturschutzes kollidiere der Südteil der PWC-Anlage mit dem Vorranggebiet „Natura 2000“ bzw. wirke sich nachteilig auf deren unmittelbare Nachbarschaft aus. Es wird angeregt, die PWC-Anlage weiter Richtung Osten an konfliktärmere Standorte zu verlegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei der Prüfung möglicher in Frage kommender Standorte für die PWC-Anlage wurden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch" berücksichtigt. Bei den mit der PWC-Anlage verbundenen Immissionsbelastungen wurde dem Lärmschutz eine erhöhte Priorität eingeräumt. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde der von einer PWC-Anlage ausgehende Verkehrslärm ermittelt. Weiterhin wurde im Laufe des Verfahrens noch eine schalltechnische Nachberechnung für die Bebauung Wiesenbruch in Cremlingen durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass mit der PWC-Anlage keine zusätzliche merkliche Verkehrslärmbelastung verbunden ist. Die Abstände zu Cremlingen bzw. Klein Schöppenstedt sind ausreichend.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt auch, dass eine Verlegung der PWC-Anlage in einen weiter entfernt gelegenen ökologisch hochwertigen Landschaftsteil, wie z.B. dem Schandelaher Wohld bzw. Weddeler Wohld, nicht zu rechtfertigen ist.

Über das Schutzgut "Mensch" hinaus unterliegt die Planung einer PWC-Anlage den Regeln der geltenden technischen Regelwerke, in denen z.B. die Abstände zu den angrenzenden Anschlussstellen vorgegeben sind. Im Weiteren haben auch die ökologischen Gegebenheiten, die topographischen Verhältnisse und die jeweilige Höhenlage der BAB Auswirkungen auf die Standortwahl. Hinsichtlich der raumordnerischen Belange hat der Zeckverband im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 ROG festgestellt, dass die materiell-rechtlichen als auch formellen Voraussetzungen für die Zielabweichung gegeben sind.

Die bereits erfolgten Ausführungen zur Standortwahl lassen erkennen, dass neben den ökologischen Zwängen auch landschaftliche Attraktivität, verkehrstechnische, bautechnische und wirtschaftliche sowie ver- und entsorgungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Der gewählte Standort vereint im Wesentlichen die vorstehenden Merkmale in sich. Konfliktärmere Standorte sind im Planungsbereich nicht gegeben.



Referenz-Nr.: 2-3

Es wird geltend gemacht, der für die PWC-Anlage Cremlingen gewählte Standort sei nicht der richtige, weil in dem früheren Verfahren zur Feststellung der Trasse der A 39 Abschnitt C die ursprünglich mit geplante PWC-Anlage aus dem Verfahren genommen worden sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit ihm nicht entsprochen wird.

Maßgebend für die Herausnahme der PWC-Anlagen waren die seinerzeit nachgelieferte Umweltverträglichkeitsprüfung und die schalltechnische Untersuchung. In der ursprünglichen Fassung beider Unterlagen war die PWC-Anlage zunächst in ihren Auswirkungen zwar berücksichtigt, aber nicht ausdrücklich erwähnt worden. Die Ausführungen zur Standortwahl waren seinerzeit in den Planfeststellungsunterlagen, vor dem Hintergrund, dass in der davor liegenden Zeit von der Bezirksregierung Braunschweig zur Festlegung der Standorte für Rastanlagen an Autobahnen im Raum Braunschweig eine gesamtplanerische Begutachtung durchgeführt worden war, sehr kurz gehalten. Es war davon ausgegangen worden, dass ein Abwägungsdefizit durch die gesamtplanerische Begutachtung nicht besteht. Die aktuellen Planfeststellungsunterlagen lassen ausreichend erkennen, dass Alternativstandorte nicht bestehen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter Referenz-Nr. 2-1 bis 2-2 verwiesen.

Hinsichtlich der raumordnerischen Belange hat der Zweckverband im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 ROG festgestellt, dass die materiell-rechtlichen als auch formellen Voraussetzungen für die Zielabweichung gegeben sind.

Referenz-Nr.: 2-4

Es wird gefordert, die nördliche PWC-Anlage auf dem Gelände des ehemaligen Ausbesserungswerkes zu bauen; wertvolles Ackerland bliebe so erhalten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Grundlage für die Planung von PWC-Anlagen sind die "Vorläufigen Hinweise zu den geplanten Richtlinien für Rastanlagen an Bundesautobahnen - Ausgabe 1999". Diese Hinweise wurden vom Bundesverkehrsministerium eingeführt und sind daher für die Planung anzuwenden. Der Abstand zwischen den Anschlussstellen BS-Rautheim und BS-Südstadt zwischen dem sich das Ausbesserungswerk befindet, beträgt rd. 1500m. Da in diesem Bereich das neue Busdepot besteht, verbleiben nur noch ca. 900m. Für die PWC-Anlage werden, einschließlich Beschleunigungs- und Verzögerungsspur, rd. 900m benötigt. Der in den o.g. Richtlinien vorgegebene Abstand zu den anschließenden Knotenpunkten von jeweils ca. 1100 m ist somit nicht gegeben. Die Beschleunigungsspuren der Anschlussstellen würden bei einer derartigen Anlage ineinander übergehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss eine derartige Anlage abgelehnt werden. Darüber hinaus wäre eine verkehrsgerechte Beschilderung der PWC-Anlage nicht möglich. Gesichtspunkte des Verkehrslärms sind hierbei unerheblich.

Inwieweit die bestehenden Brücken für eine hier anzulegende PWC-Anlage ausreichen, wäre erst im Rahmen einer Planung ersichtlich. Das trifft auch für die Notwendigkeit von Gleisverle-

gungen zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gleise recht starre Gebilde sind, deren Veränderungen sehr weit reichend sein können. Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen beträgt die Längenausdehnung der Rastanlage Zweidorfer Holz ca. 1200m. Die PWC-Anlage Cremlingen wurde bereits in die Tiefe geplant, was anhand der PKW-Stellplätze ersichtlich ist. Darüber hinausgehende Verkürzungen in der Längenausdehnung führen zu aufwändigeren Wegeführungen und letztendlich zu einer Vergrößerung der Anlage.

Der Bau einer PWC-Anlage lässt sich ohne Grunderwerb nicht verwirklichen. Da ökologisch hochwertige Flächen, wie sie im Verlauf der A 39 zwischen der Anschlussstelle an der Landstraße 625 und dem Autobahnkreuz Wolfsburg / Königslutter umfangreich vorkommen und entsprechend dem geltenden Naturschutzrecht nicht in Anspruch genommen werden können, kann auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen nicht verzichtet werden.

Sachthema: Einzäunung  
Referenz-Nr.: 3-1

Es wird eine mindestens 3 Meter hohe Einzäunung der Anlage gefordert. Der Zaun müsse zu Verhinderung krimineller Übergriffe auf die benachbarten Orte und Gehöfte so hoch sein.

Dem Einwand wird teilweise entsprochen.

Nach neuerlicher Abwägung wird die PWC-Anlage Cremlingen auf der Nord- sowie auf der Südseite statt des ursprünglich vorgesehen Wildschutzzaunes (Höhe 2m) nunmehr mit einem 2,50m hohen Stahlmattenzaun eingezäunt. Diese Höhe ist mit Blick auf vergleichbare bestehende Parkanlagen als auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit beim Bau und Betrieb sowie der Kostentragung angemessen und ausreichend. Ein gefahrloses Überwinden ist damit nahezu ausgeschlossen.

Referenz-Nr.: 3-2

Es wird vorgetragen, im Hinblick auf Wildschäden müsse während der Bauphase der gesamte Baubereich mit einem entsprechenden Schutzzaun versehen werden, der nach Bauende auf die Grenze der eigentlichen PWC-Anlage zurückzunehmen sei.

Dem Einwand wird entsprochen.

Um sicherzustellen, dass sich während der Bauphase kein Wild in die Baustelle verirrt, wird ein durchgehender, fester, geschlossener Bau- und Wildschutzzaun ausgehend vom Wildschutzzaun an der Trasse um die Baustelle herum errichtet. In Bezug auf eine Einzäunung der Anlage nach Bauende wird auf die Ausführungen unter Referenz-Nr. 3-1 verwiesen.

Sachthema: Wall-Erweiterung  
Referenz-Nr.: 4.4-1

Der im Plan eingetragene Wall östlich der PWC-Anlage-Südseite sei nach Osten bis an die B 1 zu verlängern sowie in einer Höhe von acht Meter für diesen Wall als auch für den am West-

rand der PWC-Anlage-Nordseite geplanten Wall auszuführen, um die freie Schallausbreitung der A 39-Trasse in Richtung Cremlingen und Klein Schöppenstedt noch ein Mal um einige hundert Meter zurück zu nehmen. Die Höhen der Wälle seien in der Planung festzuschreiben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die geplanten Wälle dienen ausschließlich dem Sichtschutz und sollen den anfallenden überschüssigen Boden aufnehmen. Aus Gründen des Lärmschutzes besteht keine Notwendigkeit zur Wallerhöhung bzw. -erweiterung; die Grenzwerte für die Wohnbebauung gem. der 16. BimSchV werden eingehalten. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass ein derartiger Landschaftsschutzwall der Schallreduzierung dient, wenngleich er in die Schallberechnung nicht eingeflossen ist.

Sachthema: Lärmschutzmaßnahmen allgemein  
Referenz-Nr.: 4.5-1 bis 4.5-3

Die gesamte PWC-Anlage sei mit Lärmschutzmaßnahmen zu versehen, um für die Orte Cremlingen und Klein Schöppenstedt unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung einen optimalen Lärmschutz zu gewährleisten. Es wird der Einbau von Schallschutzfenstern auf Kosten des Baulastträgers gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das vom Gesetzgeber vorgegebene Berechnungsverfahren (RLS 90) berücksichtigt neben den topographischen Verhältnissen auch den Wind in seiner für diese Region im Jahresmittel vorhandenen Stärke. Das Berechnungsverfahren geht grundsätzlich von einer Windrichtung zum Immissionsort aus. Aufgrund der großen Entfernung zwischen der PWC-Anlage und den Ortsrandbebauungen von Cremlingen und Klein Schöppenstedt ist die Höhenlage gegenüber der PWC-Anlage von untergeordneter Bedeutung. Da die schalltechnische Untersuchung keine Notwendigkeit von Lärmschutzeinrichtungen jeglicher Art ergeben hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der PWC-Anlage eine erhebliche Verkehrslärmbelastung verbunden ist. Somit kann auch eine Kostenübernahme des Baulastträgers für den Einbau von Schallschutzfenster nicht festgestellt werden.

Referenz-Nr.: 4.5-4

Das für den Anschluss der A 39 an das Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter errechnete Verkehrsaufkommen von ca. 59.000 Fahrzeugen pro Tag führe zu einer deutlich höheren Lärmbelastung, was bei der Beurteilung der von der geplanten Parkanlage ausgehenden Lärmbelastung berücksichtigt werden müsse.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die für die A 39 vorgenommene schalltechnische Untersuchung berücksichtigt das prognostizierte Verkehrsaufkommen in vollem Umfang und darüber hinaus einen Panzerverkehr, der

nicht mehr gegeben ist, sowie die geplante PWC-Anlage. Für den Bau der PWC-Anlage sind der Verkehrslärm entsprechend den Fahrzeugbewegungen auf den Parkplätzen –von 1,5 Fahrzeugbewegungen tagsüber und 0,8 Bewegungen in der Nacht pro Stellplatz in der Stunde (RLS 90 Tab.5)- und der Verkehrslärm auf der A 39, ausschließlich aus dem Ausbaubereich der PWC-Anlage maßgebend, wobei auf der A 39 das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen zu Grunde gelegt worden ist.

Aus der Zusammenstellung der Beurteilungspegel ist ersichtlich, dass bei der Lärmimmission die Differenz zwischen der Prognose ohne PWC-Anlage zu der Prognose mit PWC-Anlage tags/nachts bei 0,0 bis 0,2 dB(A) liegt. Dieser Unterschied ist tatsächlich nicht hörbar.

Als Beispiele werden hier die u.a. nächstliegenden Objekte Nr. 205 „Im Moorbusche 4“, Cremlingen (Nutzungsart Mischgebiet, Immissionsgrenzwert Tag/Nacht 64/54 dB(A)) mit einem tatsächlichen Beurteilungspegel von 50/44 dB(A) sowie Objekt Nr. 101 „Am Regenberg“, Klein Schöppenstedt (Nutzungsart Allgemeines Wohngebiet, Immissionsgrenzwert Tag/Nacht 59/49dB(A)) mit einem tatsächlichen Beurteilungspegel von 49/44 dB(A) angeführt. Bei beiden Objekten ergibt sich aufgrund der Baumaßnahme eine Pegelerhöhung um jeweils 0,1 dB(A), welche aber keine Auswirkungen auf die tatsächlichen, weiterhin unter den Grenzwerten liegenden, Beurteilungspegel hat.

Somit ergibt sich aus der mit allen in Frage kommenden Parametern durchgeführte Berechnung keine Notwendigkeit einer Lärmschutzeinrichtung.

Sachthema: Tieferlegung des nördlichen Bereiches  
Referenz-Nr.. 5.1-1

Der nördliche Teilbereich der PWC-Anlage sollte tiefer gelegt werden, um eine bessere Einfügung in das Gelände zu erreichen (Höhendifferenz ca. 4m) und Boden zu gewinnen, der für weitere und höhere Abschirmungen verwendet werden könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit ihm nicht entsprochen wird.

Mit der geplanten nördlichen PWC-Anlage ist ein Eingriff in das bestehende Gelände verbunden. Aus diesem Eingriff ergeben sich überschüssige Bodenmassen die in den dargestellten Sichtschutzwällen zwecks Einbindung der PWC-Anlage in die Landschaft Verwendung finden. Die Notwendigkeit eines weitergehenden Einschnittes allein zur Erzeugung größerer Erdmassen um damit umfangreichere Erdwälle aufschütten zu können, kann schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht festgestellt werden. Mit den geplanten Maßnahmen ist neben der Einbindung der Maßnahme in die Landschaft ein ausreichender Sichtschutz zu den angrenzenden Bebauungen der Ortschaften gegeben.

Sachthema: Begrünte Lärmschutzwand  
Referenz-Nr.: 5.2-1 bis 5.2-2

Zwischen dem südlichen Teil der Anlage und dem FFH-Schutzgebiet sollte eine unter Beteiligung des Einwanderhebers zu konzipierende begrünte Lärmschutzwand errichtet werden, wodurch das Landschaftsbild und der Lärmschutz verbessert würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die PWC-Anlagen sind von umfangreichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgeben, so dass unmittelbare Berührungspunkte zu bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen nicht gegeben sind. Die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen, Einzelheiten hierzu sind aus der Unterlage 12 ersichtlich, gewährleisten, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, eine ausreichende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft. Gemäß des Ergebnisses der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung besteht keine Notwendigkeit für Lärmschutzmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig ist, begrünte Lärmschutzwände insbesondere in Bezug auf die Bewässerung zu pflegen und zu erhalten; dem Ziel einer dauerhaften Begrünung wird jene Maßnahme jedenfalls nicht gerecht.

Sachthema: Wiederaufforstung  
Referenz-Nr.: 5.3-1 und 5.3-3

Mit Bezug auf die durch die Planung in Anspruch genommenen Waldflächen im Bereich des Gebietes "Am Heidberg" wird gefordert, die notwendigen Aufforstungen westlich der PWC-Anlage-Nordseite auf den verfüllten Sandabbauflächen westlich der Gemeindestraße "Am Heidberg" (so genannte „Künnemanschen Flächen“) durchzuführen. Dadurch entstünde ein zusätzlicher Sicht- und Lärmschutz für die Gemeinde Klein Schöppenstedt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch den Bau der PWC-Anlage werden keine zusätzlichen Flächen im Bereich des Waldstückes "Am Heidberg" in Anspruch genommen. Die bereits erfolgte Inanspruchnahme durch den Neubau der A39 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Durch den künftigen Verkehr auf der südseitigen Verzögerungsspur erfolgt lediglich eine geringfügige Verschiebung der Immissionsbelastung. Diesem Konflikt wird in Verbindung mit anderen Beeinträchtigungen (u.a. Landschaftsbild) eine 3,49 ha flächige Neuaufforstung zugeordnet (Maßnahme A06). Die vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wurden entsprechend des mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Ein darüber hinausgehender Kompensationsbedarf ist nicht gegeben. Ein Sichtschutz ist für die Gemeinde Klein Schöppenstedt durch eine Aufforstung in diesem Bereich nicht erreichbar, da schon aufgrund der Geländesituation die mit der PWC-Anlage überplante Fläche von der Ortschaft aus nicht einsehbar ist. Die „Künnemanschen Flächen“ befinden sich, auf einem Hügelrücken gelegen, dazwischen. Die Notwendigkeit von Lärmschutzeinrichtungen ist nicht gegeben (siehe hierzu: Sachthema: Lärmschutzmaßnahmen allgemein). Weder aus ökologischer Sicht noch aus Lärmschutzgründen besteht die Notwendigkeit einer Aufforstung in vorgeschlagenem Umfang im o.g. Bereich.

Sachthema: Wasser- und Bodenschutz  
Referenz-Nr.: 6-1 – 6-3.1

Die Einwendungen im Rahmen des Wasser- und Bodenschutzes betreffend das Regen- und Schmutzwasser sind durch das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel mit entsprechenden Auflagen (siehe hierzu Punkt 3.2 „Erlaubnisse und Genehmigungen“) ausgeräumt.

Sachthema: Renaturierung des Reitlingsgrabens  
Referenz-Nr.: 7-1 bis 7-6

Den Einwendungen im Rahmen der Renaturierung des Reitlingsgrabens sind durch die wasserrechtliche Plangenehmigung mit entsprechenden Auflagen (siehe hierzu Punkt 3.1 „Erlaubnisse und Genehmigungen“) hinreichend Rechnung getragen.

Sachthema: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
Referenz-Nr.: 8.1-3

Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen A 04 bis A 08, E 10 und E 11 sei die als zukünftiger Eigentümer vorgesehene Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei der Feinplanung und Ausführung der Maßnahmen zu beteiligen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den Angaben in den LBP-Maßnahmenblättern zu den künftigen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen nur um nachrichtliche Hinweise auf eine mögliche künftige Regelung handelt. Der dauerhafte Verbleib der Flächen wird nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt. Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen durch den Maßnahmenträger vergeben.

Referenz-Nr.: 8.1-4

Um die höherwertige Ackerfläche am Reitlingsgraben, die für die Maßnahme E 11 vorgesehen ist, weiter in landwirtschaftlicher Nutzung belassen zu können, wird nochmals die westlich an das Planungsgebiet angrenzende ehemalige Kiesabbaufäche („Künnemannschen“ Flächen), welche zurzeit als extensives Grünland genutzt werden, angeboten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme E11 ist auf einer 1,68 ha großen, dreieckigen Restfläche einer ansonsten bereits mit planfestgestellten Maßnahmen belegten Ackerfläche vorgesehen. Es handelt sich somit um eine Arrondierung mit bereits bestehenden Kompensationsmaßnahmen, die nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens sind, in den Planunterlagen aber nachrichtlich dargestellt

wurden. Eine Verlegung der Kompensationsmaßnahme auf die angesprochenen Flächen ist nicht geboten, da die Umgestaltung am Reitlingsgraben Teil eines Gesamtkonzepts ist. Außerdem bedeutet die Sicherung einer bereits extensiven und damit aus Sicht des Naturschutzes bereits relativ wertvollen Fläche keine Aufwertung und damit auch keine Kompensation für an anderer Stelle beeinträchtigte Werte und Funktionen im Naturhaushalt im Sinne der Eingriffsregelung. Selbst bei nur geringer Aufwertung würde dies zumindest einen wesentlich höheren Flächenbedarf erfordern.

Referenz-Nr.. 8.1-5

Die Kompensationsmaßnahmen werden dem Umfang nach als zu hoch erachtet. Eine Überkompensation müsse im Interesse eines sparsamen Umganges mit landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden. Der Ausgleich anderer Eingriffe sei mindernd anzurechnen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die relativ hohe Flächeninanspruchnahme für die Kompensationsmaßnahmen ist dadurch begründet, dass die Flächen im Umfeld der geplanten PWC-Anlage vollständig überplant wurden, um diese Flächen für die intensive landschaftliche Einbindung und optische Abschirmung zu nutzen. Eine sinnvolle Reduzierung dieser Maßnahmen ist nicht möglich, ohne landwirtschaftlich ungünstig zu nutzende Restflächen zu verursachen oder die beabsichtigten Funktionen zu vernachlässigen. Die ansonsten zu kompensierenden Funktionen wurden so weit wie möglich in diese Maßnahmen eingebettet ohne an anderer Stelle zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen. Bei einer Ausnahme handelt es sich um die Maßnahme E11, die aber auch eine relativ kleine und ungünstig geschnittene Fläche von ca. 1,7ha im unmittelbaren Anschluss an bereits planfestgestellte Maßnahmen in Anspruch nimmt. Eine Überkompensation kann nicht festgestellt werden.

Referenz-Nr.: 8.1-6

Mit der örtlichen Landwirtschaft sollten Gespräche hinsichtlich einer möglichen Übernahme der Kompensationsflächen bzw. deren Herstellung und Pflege geführt werden; die Feldmarkinteressensschaften und ortsansässigen Betriebe sollten entsprechend eingebunden werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der dauerhafte Verbleib der Kompensationsflächen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Flächen zunächst übernehmen; die Herstellung wird über öffentliche Ausschreibungen vergeben. Das Angebot der örtlichen Landwirtschaft hat der Maßnahmenträger zur Kenntnis genommen.

Referenz-Nr.: 8.1-7

Es wird bemängelt, dass in den Planfeststellungsunterlagen die Pflege der verschiedenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht dargestellt wurde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die jeweiligen Maßnahmenblätter der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in der Unterlage 12.3.3 der Planunterlagen enthalten neben den Aussagen z.B. zur Konfliktbeschreibung, der Zielsetzung, des Ausgangszustandes und der Durchführung auch relativ detaillierte Hinweise für die Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahme. Die Maßnahmenblätter wurden während des laufenden Planfeststellungsverfahrens teilweise überarbeitet und ergänzt. Für weitergehende Detailfragen wird grundsätzlich nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens vom Maßnahmenträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausführungsplanung erstellt.

Referenz-Nr.: 8.1-8

Angeregt wurde, den Lärmschutzwall so zu gestalten, dass die Leitbilder für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit eingebunden werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die zu kompensierenden Werte und Funktionen wurden so weit wie möglich in die Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der geplanten PWC-Anlage eingebettet, die ebenfalls der landschaftlichen Einbindung und optischen Abschirmung - ein Lärmschutzwall ist aufgrund der schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich - dienen.

Bei der Maßnahme A07 schließt dies den Wall mit ein, der aus den Aushubmassen der Renaturierung des Reitlingsgrabens (A09) angelegt werden soll, für den bereits auch eine Bepflanzung vorgesehen ist. Ansonsten sind die vorgesehenen Wälle Bestandteil der Gestaltungsmaßnahme G03 und dienen als Schutzwall zwischen Trasse und Parkanlage.

Referenz-Nr.. 8.1-9 bis 8.1-10

Nach einer Aufforstung der Künnemannschen Flächen sei der Eingriff der PWC-Anlage ausreichend kompensiert und die dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen südwestlich von Klein Schöppenstedt seien der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zu überlassen (diese Flächen wurden bereits im Rahmen der Flurneuordnung neuen Eigentümern übertragen).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Südwestlich von Klein Schöppenstedt befindet sich die geplante Kompensationsmaßnahme E11. Diese Maßnahme ist auf einer 1,68 ha großen, dreieckigen Restfläche einer ansonsten bereits mit planfestgestellten Maßnahmen belegten Ackerfläche vorgesehen. Es handelt sich somit um eine Ergänzung von Maßnahmen, die selbst nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens



sind, die aber in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt wurden. Eine Verlegung der Kompensationsmaßnahme auf die angesprochenen Flächen ist nicht geboten, da die Umgestaltung am Reitlingsgraben Teil eines Gesamtkonzepts ist. Die in Rede stehenden Flächen am Reitlingsgraben müssen vom Maßnahmeträger erworben werden. Grunderwerbsverhandlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Sachthema: Immissionsbelastungen  
Referenz-Nr.: 8.2-1

Durch die Immissionsbelastungen südlich der geplanten PWC-Anlage komme es auch außerhalb des zu Grunde gelegten 50m Einwirkbereiches während des Betriebes zu Einträgen in die besonders hochwertigen und empfindlichen Grünlandflächen des FFH-Gebietes 365. Wie in der Benehmensherstellung festgehalten, sei diese Beeinträchtigung über die im LBP genannten Kompensationsmaßnahmen hinaus funktional auszugleichen.

Dem Einwand wird entsprochen.

- Für eine mögliche Beeinträchtigung der Grünlandgesellschaften kommen grundsätzlich die von der PWC-Anlage ausgehenden Emissionen in Betracht. Hierbei handelt es sich aber um keine zusätzlichen Schadstofffrachten, da die Anlage selbst keinen zusätzlichen Verkehr erzeugt. Statt die durchgehende Strecke zu benutzen, kann man zur Ermittlung der Relevanz dieser möglichen Beeinträchtigungen davon ausgehen, dass entsprechend der Nutzung der Parkplätze Fahrzeuge die Strecke über den Parkplatz benutzen. Im Gegensatz zum Verkehr auf der durchgehenden Strecke kommt es innerhalb der PWC-Anlage jedoch zu deutlich geringeren Fahrgeschwindigkeiten, verbunden mit einem deutlich geringeren Schadstoffausstoß je Kfz. Selbst bei geringfügig längeren Fahrstrecken und Neustarts der Fahrzeuge ist somit nicht von einer Zunahme der Gesamtbelastung auszugehen.
- Es kommt jedoch durch die PWC-Anlage zu einer Verlagerung der dort entstehenden Emissionen weiter in die angrenzenden Biotop hinein, so wie dies auch im LBP im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs betrachtet wurde. Für die Beurteilung der tatsächlichen zusätzlichen Immissionsbelastung sind also nur die Kfz maßgeblich, die tatsächlich aus dem fließenden Verkehr in die Anlage einfahren.
- Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung gem. 16. BImSchV (Unterlage 11) wurde eine folgende Auslastung der PWC-Anlage zu Grunde gelegt (diese Daten sind bereits hoch angesetzt, um bei der schalltechnischen Berechnung genug Sicherheit zu gewährleisten):
  - Tagsüber (6 bis 22 Uhr) 1,5 Fahrzeugbewegungen je Stunde und Stellplatz
  - Nachts (22 bis 6 Uhr): 0,8 Fahrzeugbewegungen je Stunde und Stellplatz
- Da auf der südlichen Teilanlage insgesamt 81 Stellplätze vorgesehen sind, bedeutet dies eine Beanspruchung von 122 Kfz je Stunde am Tag und 65 Kfz je Stunde in der Nacht und insgesamt (122 x 12 zuzüglich 65 x 12) 2.244 Kfz 24 Stunden. Gemessen an der prognostizierten Verkehrsbelastung von 59.000 Kfz je 24 Stunden (für beide Fahrrichtungen) entspricht dies einem Anteil von 7,6 % der Fahrzeuge bezogen auf die südliche Richtungsfahrbahn.
- Der Entstehungsort der zusätzlichen Emissionen ausgehend von diesen Kfz liegt maximal 70m (LKW) bzw. 120m (PKW) vom Hauptfahrstreifen abgerückt und um dieses Maß näher als bisher an den angrenzenden Biotopen.
- Die ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen für den Abschnitt C der A 39 enthalten eine Luftschadstofftechnische Untersuchung (Beschluss vom 16.07.2001, Unterlage 11. LuS). Hier wurden die zusätzlichen Immissionen durch den Verkehr auf der A39-Trasse in einem Ab-

stand von 10, 20, 50, 100 und 200m Entfernung vom Fahrbahnrand gem. MLuS u.a. für NO<sub>2</sub> (relevant für eine evtl. Überdüngung) prognostiziert.

- Geht man nun davon aus, dass 7,6 % der entstehenden Emissionen durch die Benutzung der PWC-Anlage im Mittel um rund 100 m von der Trasse abgerückt entstehen und um dieses Maß weiter in die Biotopflächen hinein verlagert werden, so ergibt sich folgende prozentuale Erhöhung der Immissionsbelastungen (bezogen auf NO<sub>2</sub>)

- in einer Entfernung von 100 m zur Trasse (ca. Außengrenze PWC-Anlage) um 1,9 %

- in einer Entfernung von 150 m zur Trasse (= PWC-Anlage plus 50 m) um 1,1 %

(in diesem Bereich wurde im LBP eine Entwertung der Biotope um 50 % angenommen, hiervon betroffen sind nur 0,02 ha Grünland, da dieses erst in einer mittleren Entfernung von ca. 40 m zu den äußersten befestigten Flächen angrenzt)

- in einer Entfernung von 200 m zur Trasse (= PWC-Anlage plus 100m) um 0,9 %

- Fazit: Bei einer Erhöhung der Immissionsbelastung um rund 1 % gegenüber der vorhandenen Vorbelastung kann nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Immissionsbelastung ausgegangen werden (Bagatellfall).

- Abgesehen davon ist ein funktionaler Ausgleich über den im LBP dargestellten Umfang vor Ort nicht möglich, da die überplanten Flächen unmittelbar an die hochwertigen Flächen des FFH-Gebiets 365 angrenzen. Auch im Bereich des Reitlingsgrabens stehen keine Flächen zur Erweiterung des dortigen Maßnahmenkomplexes zur Verfügung.

Der Maßnahmenträger sieht deshalb vor, die planfestgestellten Maßnahmen aus dem Summengutachten im Bereich des Sandbaches zu erweitern. Hierzu stehen in der Gemarkung Schandelah (Flurbereinigung Weddel) zusätzliche Flächen zur Schaffung von extensivem Grünland in einer Größenordnung von mind. 1,87 ha zur Verfügung. Da die PWC-Anlage als Teil der Gesamtmaßnahme "Neubau der A39" anzusehen ist, erfolgt die Kompensation somit noch im vom Eingriff betroffenen Raum. Hierfür ist eine zusätzliche Maßnahme (E14) vorgesehen. Die Planunterlagen wurden dahingehend ergänzt.

Durch die Immissionsbelastungen südlich der geplanten PWC-Anlage kommt es auch außerhalb des zu Grunde gelegten 50m Einwirkbereiches während des Betriebes zu Einträgen in die besonders hochwertigen und empfindlichen Grünlandflächen des FFH-Gebietes 365. Wie in der Benehmensherstellung festgehalten, ist diese Beeinträchtigung über die im LBP genannten Kompensationsmaßnahmen hinaus funktional auszugleichen.

In diesem Zusammenhang wird in einer Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung weiterhin zum Schutz der angrenzenden Flächen an der Südseite der PWC-Anlage das Anbringen einer Plane am Bauzaun zum Schutz vor Staubbelastungen während der Bauphase gefordert.

Der Einwand wird zurückgewiesen, sofern ihm nicht entsprochen wird.

Der unmittelbare Baubereich, dessen Beschickung vollständig über die A39 abgewickelt wird, wird wie gefordert vom Maßnahmenträger mit einem festen, unverrückbaren Bauzaun umgeben. Die südliche Zufahrt von Cremlingen aus ist nicht für die Beschickung der Baustelle vorgesehen und wird nur von PKW (Bauüberwachung etc.) bzw. nur im Ausnahmefall (Arbeiten außerhalb des Bauzaunes z.B. an Leitungen oder Landschaftsbau) als Baustellenzufahrt benutzt werden. Dies wird in der Vertragsgestaltung so aufgenommen. Weiterhin werden auf dem Weg eine Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen zur Staubbindung bei Trockenheit (z.B. langsames Fahren, Feuchthalten der Fläche) vorgenommen, um die Staubbildung und -ausbreitung zu reduzieren bzw. so weit wie möglich zu unterbinden.

Zusätzlich zum umlaufenden Zaun um die eigentliche Baustelle wird entlang der Südseite des Weges ein orangefarbener Kunststoffzaun (Schneefangzaun) zur Markierung zugesagt. Diese Zäune sind in gewisser Hinsicht durchlässig. Trotzdem kommt es aufgrund der Verwirbelungen

am Gewebe zu einer Reduzierung der Ausbreitung der Staubpartikel. Bei einer Höhe dieser Zäune von 1m ist zumindest der unmittelbare Bereich, in dem die Stäube von den Rädern aufgewirbelt werden, abgedeckt. Die signalroten Kunststoffbahnen dienen zugleich dem Schutz des provisorischen Amphibienschutzzaunes in gleicher Trasse.

Sachthema: Hochwertige Naturgüter  
Referenz-Nr.: 8.3-1

Der Standort der PWC-Anlage liege in einem stark vorbelasteten Raum, der zugleich vielfältige hochwertige Naturgüter beherberge. Zusatzbelastungen für Weißstörche, die bei der Nahrungssuche auf dem Gebiet des geplanten südlichen Teils der Anlage beobachtet worden seien, könnten nicht ausgeschlossen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.  
Aufgrund der Hochwertigkeit der angrenzenden Flächen (Feuchtgrünland etc.) stehen dem Storch ausreichend alternative Nahrungsquellen bzw. -plätze zur Verfügung. Aus dem Verlust der überplanten Flächen kann deshalb keine Bedrohung dieser Individuen bzw. der lokalen Storchpopulation abgeleitet werden. Weiterhin wird auf die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verwiesen.

Sachthema: Regionales / Landes-Raumordnungsprogramm  
Referenz-Nr.: 9.1-1, 9.1-3 + 9.2-1

Aufgrund des eingewandten Konflikts der Baumaßnahme mit dem im zwischenzeitlich beschlossenen Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 festgelegtem Ziel „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ und Konflikten weiterer Erfordernissen der Raumordnung wurde von der zuständigen Behörde auf Antrag des Maßnahmenträgers ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Bescheid vom 07.12.2009 teilte die Untere Landesplanungsbehörde mit, dass festgestellt werden kann, dass die Grundzüge der raumordnerischen Zielfestlegung hinsichtlich des Vorranggebietes Freiraumfunktionen „WF CR 2“ nicht berührt sind, da bezogen auf die Gesamtausdehnung des Vorranggebietes nur in einem Teilbereich randlich Flächen in Anspruch genommen werden. Daher bleiben die im RROP 2008 festgelegten Funktionen hinsichtlich der großräumigen ökologischen Vernetzung und der Siedlungsgliederung sowie der klimatischen Funktionen erhalten.

Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wird festgestellt, dass die unter raumordnerischen Gesichtspunkten in §11 NROG formulierten Anforderungen erfüllt sind, so dass die Abweichung von dem im RROP 2008 festgelegten Ziel zugelassen werden kann.

Weiterhin wird hierzu ausgeführt, dass in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung 2007 festgestellt wurde, dass die PWC-Anlage Cremlingen keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat. Die zwischenzeitlich erarbeiteten Erhaltungsziele für das Vorranggebiet Natura 2000 führen nicht zu anderen artenschutzrechtlichen Konsequenzen; es haben sich hieraus keine weiteren Erkenntnisse über Arten ergeben, die noch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Juni 2009 hätten aufgenommen und untersucht werden müssen.

Referenz-Nr.: 9.1-2

Hinsichtlich des unter Referenz-Nr. 9.1-1 angesprochenen Zielabweichungsverfahrens gem. §11 ROG sind die materiell-rechtlichen als auch formellen Voraussetzungen für die Zielabweichung auch für das durch die Baumaßnahme betroffene Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Rohstoffsicherungsgebiet für Sand) gegeben.

Bezüglich der nach der Umplanung der Baumaßnahme neu hinzu gekommenen Kompensationsmaßnahme E 14 (2ha), die innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes für Ölschiefer umgesetzt werden soll, bestehen aus Sicht der zuständigen Behörde aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken.

Sachthema: Flurbereinigungsverfahren  
Referenz-Nr.: 10.1-1 bis 10.1-3

Unter Bezug auf die laufenden Flurbereinigungsverfahren in Verbindung mit dem Neubau der A 39 sei der notwendige Flächenerwerb für die PWC-Anlage im Interesse einer sachgerechten und möglichst unproblematischen Lösung innerhalb der Flurbereinigungsverfahren für Klein Schöppenstedt und Cremlingen abzuwickeln. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Behörde sei vorzunehmen.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Der überwiegende Teil der für die Baumaßnahme benötigten Flächeninanspruchnahme, insbesondere für die Parkanlage selbst, wurde bereits über die laufenden Flurbereinigungsverfahren abgewickelt. Eine geringfügige Restfläche von ca. 1,7ha zur Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme ist noch durch den Maßnahmenträger im Rahmen des freihändigen Grunderwerbs zu erwerben. Grunderwerbsverhandlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens

Sachthema: Vorflut /Dränagen  
Referenz-Nr.: 10.2-2

Ein ggf. erhöhter Unterhaltungsaufwand durch die Ableitung von Niederschlagswasser sei nicht der örtlichen Landwirtschaft anzulasten, sondern vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit ihm nicht entsprochen wird.

Eine durch den Neubau der PWC-Anlage verbundene erhöhte Unterhaltung für bestehende Vorfluter ist nicht gegeben. Mit der Anlage von Regenrückhaltebecken werden die bestehenden Vorfluter auch künftig nur im bisherigen Umfang belastet. Die künftige Vorflutbelastung wurde im Rahmen einer Untersuchung nachgewiesen und von der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel genehmigt.

Referenz-Nr.: 10.2-3

In Bezug auf die Forderung, für das in den Reitlingsgraben eingeleitete Oberflächenwasser Erdschwernisbeiträge an den Unterhaltungsverband Schunter zu entrichten, wird auf Punkt 3.1 c)

des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, wonach die Unterhaltung des renaturierten Abschnittes mit dem Unterhaltungsverband Schunter zu regeln ist. In diesem Zusammenhang wird auf die für die Einleitung erteilte wasserrechtliche Genehmigung und darauf verwiesen, dass es sich bei der vertraglichen Regelung mit dem Unterhaltungsverband zur Unterhaltungspflicht um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt.

Sachthema: Ackerzufahrten / Wegenutzung  
Referenz-Nr.: 10.3-1

Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen müsse jeder Zeit gewährleistet sein. Der Neubau sowie die Unterhaltung der PWC-Anlage sollten über die A 39 erfolgen. Sei dies nicht möglich, müssten nach Absprache mit den Feldmarkinteressentschaften und evtl. anderen Eigentümern der Zufahrtswege Wegebenutzungsverträge geschlossen werden.

Dem Einwand wird entsprochen.

Mit dem Neubau der PWC-Anlage –auch während der Bauzeit- ist weder eine Einschränkung in der Erreichbarkeit noch der Verlust von Zuwegungen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verbunden. Die Unterhaltung der PWC-Anlage erfolgt ausschließlich über die A 39; eine rückwärtige Anbindung ist nicht vorgesehen.

Für die tatsächlich notwendige Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauausführung der PWC-Anlagen werden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und dem Maßnahmenträger geschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Referenz-Nr. 8.2-1 zur Beschickung der südlich gelegenen Baustelle verwiesen.

Sachthema: Flächenverlust / Ersatzland  
Referenz-Nr.: 10.4-1 bis 10.4-3

In Bezug auf den Flächenverlust durch die Baumaßnahme, welcher den landwirtschaftlichen Betrieb erheblich beeinträchtigt, werden Ersatzlandflächen in zumutbarer Nähe gefordert.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung der Zurückweisung wird auf die Ausführungen unter Referenz-Nr. 10.1-1 bis 10.1-3 im Rahmen des Themas Flurbereinigung verwiesen.

Sachthema: Jagdbetroffenheiten  
Referenz-Nr.: 10.5-1 bis 10.5-3

Die bestehenden Jagdgrenzen sollten nicht nachteilig verändert werden. Das überplante Gebiet sei als Wildrückzugsgebiet / Wildwechsel anzusehen; die Beeinträchtigungen der Jagdbezirke seien zur Ermittlung der Jagdbetroffenheit durch ein Gutachten zu bilanzieren. Durch den Trassenbau der A 39 sei der Jagdbezirk durchschnitten; beidseitig der A 39 seien an den geplanten Stellen der PWC-Anlage zurzeit noch Wildwechsel möglich, die aber durch die Baumaßnahme zerstört werden würden. Dadurch würde eine weitere erhebliche Jagdminderung eintreten.

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit ihm nicht entsprochen wird.

Mit dem Neubau der PWC-Anlagen werden die bereits an der A 39 bestehenden Wildschutzzäune um die neuen Anlagen herum aufgeweitet, so dass sich die Inanspruchnahme auf den Randbereich der neuen Autobahn beschränkt. Es werden keine jagdlichen Benachteiligungen festgestellt.

In diesem Zusammenhang wurde nochmals die Aufforstung der „Künnemannschen Flächen“ angesprochen, die sich zu Beginn der LBP-Planung im Jahr 2003 vermutlich durch jahrelange Eigenentwicklung durchaus in dem Zustand befanden, dass sie als Einstandsfläche geeignet gewesen wären (Ruderalfläche mit Sukzessionsgebüsch). So sind die Flächen auch im Bestandsplan der ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen zum Abschnitt C dargestellt. Dass sich diese Flächen nun durch Einzäunung und die (Wieder-) Aufnahme der Weidenutzung nicht mehr in diesem Zustand befinden, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Maßnahmenträgers. Bei Nutzungsaufgabe würde sich der frühere Zustand voraussichtlich auch von allein wieder einstellen.

Es wurde damit argumentiert, dass sich das Wild nach dem Bau der A 39-Trasse nicht an den prognostizierten Wildwechsel in Richtung Buchhorst hält, sondern nach der Querung der A39 über BW Cre 12 (Wildbrücke) nach Osten in die Richtung der „Künnemannschen Flächen“ bzw. zukünftigen PWC-Anlage abbiegt. Dies konnte tatsächlich anhand von Spuren (im Schnee) beobachtet werden. Diese zeigten jedoch auch, dass gerade die Rehe zum Teil dann schon vorher nach Norden zur B1 abgelenkt werden und die „Künnemannschen Flächen“ gar nicht erst erreichen. Voraussichtlich wird sich die Wildwechselsituation ändern, sobald die noch in Ausführung befindliche Zusatzfläche in Verbindung mit der Maßnahme E 2 westlich von Klein Schöppenstedt dem Wild als neue Einstandsfläche zur Verfügung steht. Diese Maßnahme wurde gerade auch mit dieser Begründung im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens zusätzlich vorgesehen. Dort fanden in 2009 umfangreiche Bodenarbeiten statt. Im Frühjahr 2010 soll noch die Bepflanzung erfolgen. Auch die Hecken der Maßnahme E 2 waren bis zum Herbst 2009 noch eingezäunt und somit noch nicht voll in Funktion als Leitstruktur für das Wild. Nach Herstellungsabschluss der noch ausstehenden Leitstrukturen für das Wild nach Querung der Wildbrücke wird dieses auch den Strukturen folgend sogleich Richtung Norden wandern.

Sachthema: Art der Stellplätze

Referenz-Nr.: 11.1-1

Die Anzahl der Stellplätze für LKW und Lastzüge müsse deutlich zu Lasten der PKW-Stellflächen erhöht werden. Je Seite seien 25 PKW-Stellplätze ausreichend. Die LKW-Stellflächen seien so anzulegen, dass das Führerhaus von der Richtungsfahrbahn abgewandt sei.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Die geplante Dimensionierung der Anlage ist rechnerisch und prognostisch begründet und steht im Einklang mit dem zwischen den zuständigen Fachverwaltungen (BMVBS/MW/NLStBV) einvernehmlich abgestimmten Konzept. Den Entscheidungen zu Lage, Anordnung, Dimensionierung und verkehrlicher Ausbildung liegen eine Vielzahl von Parametern und Überlegungen zugrunde. Auf den vorgesehenen Flächen lässt sich keine Erweiterung der LKW-Parkplatzkapazitäten verkehrlich sinnvoll unterbringen. Hierfür wäre das Durchfahren der Anlage entlang aller LKW-Parkplätze (ggf. Rotunde) erforderlich, wofür hier kein Raum vorhanden ist.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass aufgrund anderweitiger Planänderungen ergänzende Unterlagen im laufenden Planfeststellungsverfahren erstellt worden sind und hierbei die Gelegenheit genutzt wurde, die Trenninseln dem aktuellen Entwurf der RR auf den BAB-seitigen LKW-Parkplatz-Reihen anzupassen (Breite/Anzahl). Auf diese Weise werden auf der Nord- und Südseite je zwei zusätzliche LKW-Parkplätze geschaffen.

Die Ausrichtung des LKW-Führerhauses zur BAB-abgewandten Seite ist aus Sicht des Lärm- und Sichtschutzes für LKW-Fahrer wünschenswert. Voraussetzung hierfür ist, dass dies planerisch / verkehrlich sinnvoll möglich ist und die Schutzmöglichkeit für die Anlage nicht anderweitig bzw. besser erreicht werden kann. Bei den hier vorliegenden Randbedingungen (geringe Fläche, viele LKW-Parkplätze) ist allein die "Fischgrätenanordnung" der LKW-Parkplätze sinnvoll. Das bedeutet, dass die Ausrichtung des Führerhauses zur BAB für die BAB-seitigen Reihe unabweichlich ist. Der entsprechende Lärm- und Sichtschutz wird aber auf der Nordseite durch einen bereits vorgesehenen 4 m hohen Wall erreicht. Auf der Südseite wird zur Ergänzung der Schutzmaßnahmen eine Lärmschutzwand zwischen der Ein- und Ausfahrt mit einer Höhe von 3,50m in die Planungen aufgenommen.

Sachthema: Groß- und Schwertransporte  
Referenz-Nr.: 11.2-1

Es wird die Anlage einer gesonderten, ausreichend langen Stellfläche für Großraum- und Schwertransporte (GST) inklusive der Möglichkeit für die Polizei, solche Transporte zu kontrollieren und abzustellen, gefordert. Die Belastung solcher Flächen sollte dabei Fahrzeuge bis 150t auf jeden Fall zulassen.

Dem Einwand wird teilweise entsprochen.

Da der Bedarf an Parkständen für GST in letzter Zeit stark gestiegen ist, sollten, da wo es sinnvoll und möglich ist, bei Neu- und Umplanungen von Rastanlagen GST-Längsparkstreifen vorgesehen werden. Vor diesem Hintergrund hat eine neuerliche Abwägung stattgefunden, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass auf der Nordseite der PWC-Anlage ein GST-Streifen noch sinnvoll unterzubringen ist. Dieser wird zwischen den LKW-Parkplätzen und dem Sichtschutzwall angeordnet. Auf der Südseite ist dies aufgrund der nur geringen zur Verfügung stehenden Fläche nicht umsetzbar. Die ausreichende Tragfähigkeit des GST-Streifens wird standardmäßig in der weiteren Planung berücksichtigt. Die möglichen Aussparungen für die mobilen Achslastwaagen werden grundsätzlich im Zuge der Bauvorbereitung eingeplant, soweit es die Neigungsverhältnisse zulassen.

Sachthema: Beleuchtung  
Referenz-Nr.: 11.3-1

Die Zuwegungen der WC-Anlage sollten aus kriminalpräventiver Sicht beleuchtet sein. Die Parkflächen und Wege sollten zur Verhinderung von Straftaten aus allen Richtungen einsehbar sowie die Sicht auf die Fahrzeuge und Personen weder durch hohe Büsche noch Mauern oder Erdwälle behindert sein.

Dem Einwand wird entsprochen.

Die WC-Anlage wird durch den Maßnahmenträger mit einer Beleuchtung ausgestattet. Die aus kriminalpräventiver Sicht wünschenswerte Einsehbarkeit der Anlage wird im Rahmen der vorgesehenen Bepflanzung berücksichtigt.

Sachthema: Kampfmittelbeseitigung  
Referenz-Nr.: 12-1

Die empfohlene Oberflächensondierung aufgrund festgestellter undefinierbarer Anomalien auf bestimmten, dem Maßnahmenträger bekannten, Flächen wird vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt.

Sachthema: Notwendigkeit der Maßnahme  
Referenz-Nr.: 13-1

Es wird die Begründung zum Bau der PWC-Anlage in Frage gestellt. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht in Bezug auf "... vorläufigen Hinweise zu den Richtlinien ..." werden als nicht zwingende Notwendigkeit angesehen. Die angeführten Hinweise seien seit 1999 nicht konkretisiert worden und es erscheine fraglich, ob diese Begründung einer rechtlichen Prüfung standhalte.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die angesprochenen "Vorläufigen Hinweise zu den geplanten Richtlinien für Rastanlagen an BAB" wurden mit Rundschreiben des BMVBW vom 18.10.99 übergangsweise als Ersatz der bis dahin geltenden und seit dem in der Überarbeitung befindlichen "Richtlinien für Rastanlagen an Straßen" eingeführt. Sie stellen das derzeit geltende Regelwerk dar und sind daher maßgebend für die Planung von PWC- und Rastanlagen. Derartige Anlagen werden seitens BMVBS auch nur genehmigt, wenn die Planung auf der Grundlage der Hinweise erfolgt ist. Beides ist bei den hier vorliegenden PWC-Anlagen gegeben, d.h. die Planung erfolgte entsprechend den Hinweisen und der BMVBS hat der Anlage so im Rahmen der Vorentwurfsgenehmigung der A 39, einschließlich PWC-Anlage, am 28.04.98 den „Gesehen-Vermerk“ erteilt.

### **Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der Ergänzenden Anhörung wegen der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der teilweisen Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans**

**Gemeinde Cremlingen**  
Schreiben vom 20.08.2009

Die Gemeinde Cremlingen trägt nochmals ihre Bedenken bezüglich der Lärmimmissionen auch in Bezug auf die Trasse der A 39 vor und fordert eine bessere Lärmabschirmung unter Verwendung von Bodenmassen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.



Die schalltechnische Untersuchung zur PWC-Anlage Cremlingen hat ergeben, dass kein Schutz vor Verkehrslärm notwendig ist. Die vorgesehenen Aufschüttungen dienen ausschließlich der wirtschaftlichen Deponierung der beim Bau der PWC-Anlage erkennbar anstehenden Überschussmassen. Lage und Abmessungen der Wälle wurden im Hinblick auf den mit ihnen verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend bilanziert. Sie sind damit Grundlage der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine Erhöhung der Wälle verändert den Eingriff und hat somit Auswirkungen auf die Bilanzierung. Die gutachtliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wäre erneut zu beantragen. Darüber hinaus fehlt es an rechtlichen Verpflichtungen, damit der Maßnahmenträger weitergehende Sicht- bzw. Lärmschutzwälle planen oder gar herstellen kann.

Weiterhin weist die Gemeinde auf einen aus ihrer Sicht vorhandenen Widerspruch in der Planung hin, wonach für den nördlichen Teil der PWC-Anlage ein Schutzwall zwischen der Fahrbahn und der Parkanlage vorgesehen sei, für den südlichen Teil jedoch nicht.

Dem Einwand wird entsprochen.

Nach Abwägung aller Aspekte und gegebenen Möglichkeiten ist nunmehr nach einer Planänderung auf der Südseite zwischen der A 39-Trasse und der Parkanlage zur Ergänzung der Schutzmaßnahmen eine Lärmschutzwand zwischen der Ein- und Ausfahrt mit einer Höhe von 3,50m vorgesehen.

Abschließend bemängelt die Gemeinde die unterschiedlichen anzuwendenden Rechtsgrundlagen von Gemeinden und Bund zur Ermittlung der Lärmwerte.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Entsprechend dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zur PWC-Anlage besteht für den Maßnahmenträger, durch die großen Entfernungen zu den Bebauungen von Cremlingen und Klein Schöppenstedt, keine Notwendigkeit zum Schutz vor Verkehrslärm. Die zum Schutz der Wohnbebauung maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz werden an keinem Gebäude in Cremlingen bzw. Klein Schöppenstedt überschritten. Der Gesetzgeber sieht beim Neu- bzw. Um- und Ausbau einer Straße nicht die Berücksichtigung der in der Bauleitplanung maßgeblichen DIN 18005 vor.

### **Landkreis Wolfenbüttel, Untere Naturschutzbehörde**

Schreiben vom 28.08.2009

Den vom Landkreis Wolfenbüttel in den Maßnahmenblättern E14, A07, A09 und S12 geforderten Konkretisierungen, Ergänzungen u.ä. wird durch den Maßnahmenträger entsprochen, so dass diese Einwendungen als erledigt anzusehen sind.

Bezüglich der zwischenzeitlich zusätzlich in die Planung aufgenommenen Kompensationsmaßnahme S13 „Dauerhafter Amphibienschutzzaun“ wird diese Maßnahme aufgrund des vom Landkreis vorgebrachten Einwandes dahingehend ergänzt, dass innerhalb der Maßnahmenflächen A04 und A05 zwei Ersatzlaichgewässer zum Verbleib der angewanderten Tiere angelegt werden.

In Bezug auf die Forderung nach einer an dem vorgesehenen Bauzaun anzubringenden Pläne zum besseren Schutz der angrenzenden Naturschutzflächen wird auf die Ausführungen unter Referenz-Nr. 8.2-1 verwiesen.

Weiterhin wird vom Landkreis vorgebracht, dass dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag Karten sowie ein Hinweis auf den Erfassungszeitraum der Amphibien fehlen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegt der Bericht „Erfassung von Amphibien an der BAB A 39 / B 1 bei Cremlingen“, LaReG 2009, zu Grunde. Hierin ist eine Übersichtsskizze zur vermuteten Anwanderung sowie zum Erfassungszeitraum enthalten. Dieser Bericht liegt der Unteren Naturschutzbehörde vor. Die Erstellung eines detaillierteren Planes wird aufgrund der wenigen festgestellten Individuen nicht für zweckmäßig gehalten.

Alle weiteren vom Landkreis vorgebrachten Hinweise haben sich aufgrund der schriftlichen Äußerungen des Maßnahmenträgers erledigt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Abstimmungs-Vermerk vom 17.02.2010 zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Maßnahmenträger bezgl. der nach dem Erörterungstermin noch offenen Punkte verwiesen.

Entsprechend der Forderung der Unteren Wasserbehörde hat der Maßnahmenträger die Abstimmung der Ausführungsplanung zur Renaturierung des Reitlingsgrabens mit der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Unterhaltungsverband zugesagt.

### **Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)**

Schreiben vom 25.08.2010

Vom ZGB wurden nochmals erhebliche raumordnerische Bedenken im Hinblick auf die Zielaussage zur Freiraumplanung (Vorranggebiet für Freiraumfunktionen), dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und dem Vorranggebiet Natura 2000 im Regionalen Raumordnungsprogramm geäußert. Im Rahmen eines vom Zweckverband gem. §11 ROG durchgeführten Zielabweichungsverfahrens wurde festgestellt, dass die materiell-rechtlichen als auch formellen Voraussetzungen für diese Zielabweichung gegeben sind. Die durchgeführte Standortanalyse bestätigt, dass alternative Standorte zwischen Braunschweig und dem Autobahnkreuz A2/A39 nicht bestehen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen unter Referenz-Nr. 9.1-1ff verwiesen.

### **Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel**

Schreiben vom 27.08.2009

Aufgrund des Hinweises des Nds. Forstamtes Wolfenbüttel, bei den waldartigen Gehölzpflanzungen (Maßnahmen A05 und A06) die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und die Herkunftsempfehlungen („Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen und Schleswig-Holstein“) zu beachten, wird festgestellt, dass das FoVG vom Maßnahmenträger grundsätzlich bei der Ausschreibung landschaftspflegerischen Maßnahmen beachtet und er bestimmte Herkunftsgebiete berücksichtigt wird.

Weiterhin sollen bei den sonstigen, nicht unter die o.g. Regelungen fallenden Anpflanzungen bzw. Gehölzarten ebenso heimische Herkünfte bevorzugt werden.

Hierzu wird festgestellt, dass die Hinweise vom Maßnahmenträger berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird aber auf die noch bis 2020 bestehende Übergangsregelung des zum 01.03.2010 in Kraft tretenden neuen Bundesnaturschutzgesetzes in § 40 Abs. 4 Nr. 4 verwiesen.

Bei der Maßnahme A09 –Renaturierung des Reitlingsgrabens- sollte aufgrund von Erlen-Phytophthora, Eschentriebsterben und Ulmensterben auf die Anpflanzung dieser Arten verzichtet und stattdessen Weiden vorgesehen werden.

Hierzu wird festgestellt, dass der zuständige Unterhaltungsverband (UHV) sich in der bisherigen Abstimmung gegen die Verwendung von Weiden am Reitlingsgraben ausgesprochen hat, da dauerhafte Probleme bei der Unterhaltung befürchtet werden. Die abschließende Gehölzartenauswahl erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserschutzbehörde und dem Unterhaltungsverband. Ggf. kann gänzlich auf eine Initialbepflanzung am Gewässer verzichtet werden.

#### **Einwender Nr.15**

Schreiben vom 31.07.2009

Der Einwanderheber fordert, die ca. 7,5 ha große von ihm gepachtete Fläche („Künnemannschen Flächen“) nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Dem Einwand wird entsprochen.

Eine Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flächen für die Baumaßnahme bzw. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der PWC-Anlage Cremlingen durch den Maßnahmenträger erfolgt nicht.

### **13. Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem Neubau der PWC-Anlage Cremlingen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Der Neubau der PWC-Anlage liegt als Ergänzung zwischen den bereits vorhandenen PWC-Anlagen bei Sillium (BAB A7) und Uhry (BAB A2) im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität erforderlich.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Verkehrssicherheit für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum größeres Gewicht zu als der Summe der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Beeinträchtigungen anderer Belange, zumal ein weitgehender Interessenausgleich möglich ist. Die Schutzrichtung der verkehrlichen Belange betrifft das Leben und die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer. Gemessen an der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Allgemeinwohls bei einem Verzicht auf die Schaffung weiterer Parkplätze u.a. für den LKW- und Schwerlastverkehr müssen die Interessen der privaten Grundstückseigentümer, aber auch die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie des Natur- und Land-

schaftsschutzes im für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umfang zurückgestellt werden.

Nach alledem wird das Vorhaben zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise dringend geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung des Neubaus der PWC-Anlage Cremlingen entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller relevanten Aspekte zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die der Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen überwiegt und das Bauvorhaben somit zulässig ist.

#### **14. Hinweise**

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, rGB Wolfenbüttel, Sophienstraße 5 in 38304 Wolfenbüttel während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Cremlingen ausgelegt.

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 17c Nr.1 FStrG).

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

#### **15. Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss

durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrag

gez. Wetzig

Dr. Wetzig

## Anlage 1

### Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
+	plus
> / <	größer als / kleiner als
§	Paragraph
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
€	EURO
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036)
22. BImSchV	22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in der Neufassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung) vom 04.02.1997 (BGBl. I, S. 1253)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)
A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AK	Autobahnkreuz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Az	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BANZ	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch G vom 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2873)
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
Beschl.	Beschluss
Betr.-km	Betriebskilometer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch G vom 04.07.2008 (BGBl. I S. 1188)

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch G vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976, zuletzt geändert durch VO vom 31.10.2006 (BGBl. I., S. 2407)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch G vom 29.07.2009 (BGBl. I, S2542)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
C <sub>6</sub> H <sub>6</sub>	Benzol
ca.	cirka
cm	Zentimeter
CO	Kohlenmonoxid
D	Deckblatt
dB(A) bzw. dB/A	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d. J.	des Jahres
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E	Ersatzmaßnahme des landschaftspflegerischen Begleitplans
e. V.	eingetragener Verein
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft
EKA	Entwurfsklasse für Autobahnen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch G vom 29.08.2008 (BGBl. I, S. 1790)
Eöt	Erörterungstermin
EPS	expandiertes Polystyrol
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	RL 92/43/EWG -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21.05.1992 i. d. F. der RL 1882/2003/EG v. 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)
FI	Feldmarkinteressentschaft

<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.01.2005, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206)
FZ	Fachzeitschrift
G	Gesetz
rGB	regionaler Geschäftsbereich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2006 (BGBl. I, S. 2034)
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	Höhe
h	Stunde
ha	Hektar
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.M.	im Maßstab / im Mittel
i.S.d.	im Sinne des / der
i.V.m.	in Verbindung mit
incl.	inclusiv
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
Km, km/h	Kilometer, Kilometer pro Stunde
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp/Ramsauer	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage, 2008
L	Landesstraße
LABO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz - Beurteilungsmaßstäbe für krebserzeugende Luftverunreinigungen - Berichtsentwurf 1991
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
LKW	Lastkraftwagen
LROProG	Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 02.03.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2002 (Nds. GVBl., S. 738)
LROPrVOT2	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Teil II vom 18.07.1994, zuletzt geändert durch VO vom 28.01.2008 (Nds. GVBl., S. 38)
LRT	Lebensraumtyp



<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer Hannover
max.	maximal
m/m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Innenministerium
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
mm	Millimeter
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
nds./Nds.	Niedersächsisch/Niedersachsen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 415)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 394)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLStBV-WF	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannt
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht

<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PM	Rußpartikel
PM	Pressemitteilung
PM <sub>10</sub>	Schwebstaubgehalt der Luft
pp.	perge, perge (und so weiter)
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
rd.	rund
Rd. Nr./Rdn.	Randnummer
RdErl	Runderlass
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
S	Seite
S	Satz
S 01	landschaftspflegerische Schutzmaßnahme 01
sec	Sekunde
Slg.	Sammlung
SMA	Splittmastixasphalt
SO <sub>2</sub>	Schwefeldioxid
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511), Erste Allgemeine VV zum BImSchG
Telekom	Deutsche Telekom AG
TöB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
UA	Urteilsabdruck
UNB	Untere Naturschutzbehörde

<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005, zuletzt geändert durch G vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UWaldB	Untere Waldbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKE	Verkehrseinheit
VLärmSchRL	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VO	Verordnung
VRL	RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch VO 807/2003/EG vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch G vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 2833)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. Gesetzes vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch G vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich